

Geschäftsordnung des Fachbereiches Rollstuhl-Rugby

Präambel zur Geschäftsordnung des Fachbereichs Rollstuhl-Rugby In Anlehnung an die Satzungen des IPC, der IWAS und des DRS

Aufgaben und Ziele des Fachbereichs Rollstuhl-Rugby im DRS:

1. Förderung der aktiven Teilnahme von möglichst vielen Rollstuhlfahrern mit deutlichen Einschränkungen der Arm- und Handfunktionen am Rollstuhl-Rugby durch qualifizierte Trainingsangebote der Vereine und geeignete Regelungen des Fachbereichs, die den Teilnehmern ein erlebnisreiches Spielen im organisierten Spielbetrieb ermöglichen.
2. Pflege und Förderung eines gemeinsamen Rollstuhl-Rugby Sportes für mehr oder minder schwer behinderte Rollstuhlfahrer durch praxisbezogene Teilnahme von Low- und High-points.
3. Pflege der Solidarität und Antidiskriminierung zwischen:
 - Low-points und High-points,
 - erfahrenen Spielern und Anfängern,
 - talentierten und weniger talentierten Spielern,
 - weiblichen und männlichen Spielern,
 - Leistungs- und Breitensportlern,
 - den Menschen ohne und mit Behinderung,
 - den Menschen mit inkompletten Querschnitten und mit kompletten Querschnitten, sowie Andersbehinderten
4. Förderung der Nachwuchsarbeit für den Rehabilitationssport.
5. Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports für besonders motivierte und leistungsorientierte Spieler durch spezielle Trainingsangebote (z.B. Landeskader) und internationale Wettkämpfe.

A FACHBEREICHSVERSAMMLUNG (FBV)

I. Begriff

- a) Der Fachbereich kann Fachbereichsversammlungen einberufen. Geschieht dies, so bestimmt die Fachbereichsversammlung die Zusammensetzung ihres Fachbereichsvorstands und die eventuelle Bildung von Ausschüssen und wählt deren Vorsitzende selbstständig. Beschlüsse der Fachbereichsversammlung sind für den Fachbereich bindend. Für die Einberufung der Fachbereichsversammlung gelten die Bestimmungen des § 7, Ziffer 4 bis 10 der DRS Satzung.
- b) Für den Bereich des Leistungssportes haben darüber hinaus die Ordnungen des DBS bindende Wirkung, soweit sie nicht der DRS Satzung widersprechen.

II. Zusammensetzung

1. Jeder Verein im DRS, der Rollstuhl-Rugby aktiv betreibt, kann Vertreter bestimmen.
2. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein Vertreter eines jeden Vereins.
3. Der stimmberechtigte Vertreter ist von seinem Verein schriftlich zu legitimieren. Fehlt die Legitimation und kann eine solche nicht auf andere Weise glaubhaft gemacht werden, so kann die Stimmberechtigung von der Fachbereichsversammlung verweigert werden.
4. Die Vereine können sich in der Rollstuhl-Rugby-FB-Versammlung durch einen anderen Rollstuhl-Rugby betreibenden Verein vertreten lassen.

Die

Stimmberechtigung kann bei Verhinderung auf einen, in der Fachbereichsversammlung anwesenden Verein, durch

Vollmachtserteilung

delegiert werden.

Ein in der FBV anwesender Verein, kann ergänzend zu seiner Stimmberechtigung maximal zwei Vollmachten übernehmen.

III. Aufgaben

1. Die Aufgaben des Fachbereiches richten sich nach § 10 Abs. 5 der Satzung des DRS, der lautet:

Der Verband gliedert sich in Fachbereiche, die die unterschiedlichen Belange der Rollstuhlsportarten nach Maßgabe dieser Satzung wahrnehmen. Die Fachbereiche organisieren und verwalten den Sportbetrieb jeweils in eigener Verantwortung.

Dem Fachbereich Rollstuhl-Rugby obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a Planung und Durchführung des Behindertensports besonders für Rollstuhlfahrer mit deutlichen Einschränkungen der Arm- u. Handfunktionen
 - b Planung und Durchführung von Lehrgängen
 - c Erstellen von Richtlinien für Wettkämpfe und Lehrgänge
 - d Planung und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen
 - e Organisation der Teilnahme an internationalen Wettkampfveranstaltungen
 - f Festsetzung von Meldegeldern, Bußgeldern und Gebühren
 - g Entgegennahme der Tätigkeitsberichte aller FB-Vorstandsmitglieder
 - h Festlegung der FB-Geschäftsordnung
2. Die FBV wählt ihren Vorstand und eventuelle Ausschüsse und deren Vorsitzende.

IV. Einberufung der Sitzung

1. Eine FBV ist mindestens jedes zweite Jahr einmal von seiner/m FB-Vorsitzenden einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 7, Ziffer 4 - 10 der Satzung des DRS entsprechend.
Einzuladen sind alle Mitgliedsvereine, d.h. alle Vereine, welche Rollstuhl-Rugby aktiv betreiben sowie der Sportwart, der gewähltes Mitglied des DRS sein muß.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Fachbereichsversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt.
3. Der Antrag auf Einberufung ist nebst Begründung an die/den FB-Vorsitzende/n zu richten.
4. Anträge der Vereine zur Änderung dieser Geschäftsordnung sind der/dem Fachbereichsvorsitzenden spätestens 3 Monate vor dem Termin der Fachbereichsversammlung in schriftlicher Form und mit Begründung vorzulegen.

V. Beschlussfassung:

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder per Vollmacht vertretenen Vereine gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das sowohl dem Sportwart des DRS als auch den Vereinen des Fachbereiches alsbald in Kopie zur Kenntnis zu geben ist.

B FACHBEREICHS-VORSTAND

VI. Zusammensetzung

1. Der FB-Vorstand besteht aus der/dem FB-Vorsitzenden, seiner/m Stellvertreter/in und den Vorsitzenden der Ausschüsse.
Der FB-Vorstand wird für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.
2. Scheidet die/der FB-Vorsitzende während der Wahlperiode des FB-Vorstandes aus, so tritt sein/e Stellvertreter/in bis zur Neuwahl an seine Stelle.
3. Scheidet ein anderes Mitglied des FB-Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Trifft der FB-Vorstand keine Entscheidung oder ist besondere Eile geboten, so kann die/der FB-Vorsitzende einen Nachfolger bestimmen, oder diesen Bereich kommissarisch verwalten.
4. Die Mitglieder des FB-Vorstandes sind bei der FBV anwesend, haben jedoch kein Stimmrecht, so sie nicht gleichzeitig legitimierte Abgesandte eines Vereines sind.

VII. Aufgaben des FB-Vorstandes

Der FB-Vorstand nimmt die in § 10 Abs. 5 der Satzung des DRS genannten Aufgaben wahr, soweit die FBV sich diese nicht vorbehalten hat.

VIII. Ausschüsse / Kommissionen

1. Die Ausschüsse des FB-Vorstandes können bei Bedarf bei jeder FBV neu benannt werden.
2. Die Ausschuss-Vorsitzenden werden von der FBV als Mitglieder des Vorstandes gewählt. (s. P. I/a und III/2.)
3. Den jeweiligen Ausschüssen werden Aufgaben von der FBV übertragen.
4. Die / Der FB-Vorsitzende und die Vorsitzenden der Ausschüsse können bei Bedarf weitere Mitarbeiter oder Kommissionen heranziehen und Aufgaben an diese delegieren. Diese können zu den FBV und Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

IX. Erfüllung der Aufgaben , Rechenschaft

1. Jedes Mitglied des FB-Vorstandes ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seines Bereiches der/dem FB-Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.
2. Die Mitglieder des FB-Vorstandes und die/der Vorsitzende sind der FBV Rechenschaft schuldig.
3. Die/Der FB-Vorsitzende koordiniert und leitet die gesamte Arbeit des FB-Vorstandes. Sie/er lädt zu Sitzungen des FB-Vorstandes ein und leitet diese. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung leitet die Sitzung ihr/e / sein Vertreter/in oder ein vom FB-Vorstand zu bestimmendes Mitglied.
4. Die Mitglieder des FB-Vorstandes geben auf den Vorstandssitzungen Rechenschaft über ihre geleistete Arbeit.

X. Sitzung

1. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung des FB-Vorstandes in begründeten Fällen nach Rücksprache mit der/m FB-Vorsitzenden zu verlangen.
3. Zu den Vorstandssitzungen lädt die/der FB-Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 (zwei) Wochen vorher ein. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Änderung oder Ergänzung bis zum Beginn der Sitzung zu beantragen. Danach können nur Eilanträge auf Änderung oder Ergänzung gestellt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

XI. Beschlussfassung:

Der FB-Vorstand trifft seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das dem DRS-Sportwart alsbald in Kopie zu übersenden ist.

C GÜLTIGKEIT

XII. Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung des Fachbereiches Rollstuhl-Rugby wurde im Juni 1995 von der FBV beschlossen und trat mit diesem Tag in Kraft. Mit den Fachbereichsversammlungen vom 21. Sept. 2002, 3. Juli 2004 und 29. August 2004 wurde die Geschäftsordnung in Teilen geändert bzw. ergänzt.

XIII. Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden
oder
durch Vollmacht vertretenen Mitgliedsvereine des Fachbereiches
vorgenommen werden.